S 18 SO 47/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Überleitungsanzeige Negativevidenz
Leitsätze	Zum Merkmal der sog. Negativevidenz bei der Überprüfung einer Überleitungsanzeige nach § 93 SGB XII.
Normenkette	§ 93 SGB XII

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 SO 47/19
Datum	29.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 202/21
Datum	07.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 29. Juni 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Kosten beider Instanzen haben die KlÃ¤ger als Gesamtschuldner zu tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 55.000 â¬ festgesetzt.

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Ãberleitungsanzeige.Â

Der Beklagte gewÃ¤hrte der 1923 geborenen D. G. mit Bescheid vom 21. Februar 2017 rÃ¼ckwirkend ab 1. November 2016 Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Sozialgesetzbuches ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGB XII); seit 29. Januar

2012 befindet sich Frau G. im Alten- und Pflegeheim â□□Haus K.â□□ in C-Stadt. Ausweislich der verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Widerspruchsbescheide betrugen die Sozialhilfeaufwendungen bis Februar 2019 insgesamt 16.432,72 â□¬, ab MÃ¤rz 2019 monatlich durchschnittlich 806,66 â□¬, nach einem internen Vermerk vom 6. Oktober 2021 mit einem Stand von 42.951,33 â□¬.Â

Frau G. ist die GroÃ□mutter der KlÃ¤ger. Nachdem u. a. die KlÃ¤ger mit Frau G. am 15. April 1994 eine Vereinbarung Ã¼ber kÃ¼nftige Nutzungen und Aufwendungen bezÃ¼glich des Hofes innerhalb der Familie getroffen hatten (Bl. 147 der Verwaltungsakten â□□ VA), Ã¼bertrug Frau G. mit notariellem Vertrag vom 13. April 2006 Eigentumsanteile an GrundstÃ¼cken in der Gemarkung D-Stadt (Hof- und GebÃ¤udeflÃ¤che D-StraÃ□e, Flur X1 FlurstÃ¼ck XX/2, sowie Ackerland in der Gemarkung E-Stadt an die KlÃ¤ger (Bl. 35 ff. (alt) bzw. Bl. 106 ff. (neu) VA). Die Eintragung des Eigentumswechsels erfolgte am 29. Juni 2006. Der Wert der GrundstÃ¼cke betrug ausweislich des Erbauseinandersetzungsvertrages 120.000,00 â□¬, davon 110.000 â□¬ entfiel auf die Hof- und GebÃ¤udeflÃ¤che in D-Stadt. Aus einer Ã□bersicht â□□RÃ¼ckwirkendes Einzelengagementâ□□ der Volksbank H. eG zum Stichtag 1. Januar 2015 ergibt sich ein Gesamtsaldo zugunsten von Frau G. i.H.v. 2.432,01 â□¬ (Bl. 75 VA).

Nach AnhÃ¶rungen vom 2. MÃ¤rz 2017, 28. Juni 2017 und 25. Januar 2019 erklÃ¤rte der Beklagte mit Bescheiden vom 25. Januar 2019 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 2) und vom 19. Februar 2019 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1), dass der SozialhilfetrÃ¤ger die Schenkung aus dem Jahr 2006 bekannt geworden sei; nach Â§ 528 Abs. 1 Satz 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) kÃ¶nne der Schenker, soweit er nach Vollziehung der Schenkung auÃ□er Stande sei, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seine Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem frÃ¼heren Ehegatten gegenÃ¼ber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfÃ¼llen, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften Ã¼ber die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu fordern. Nach S. 2 kÃ¶nne der Beschenkte die Herausgabe durch Zahlung des fÃ¼r den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Hiermit werde von der Ã□berleitungsbefugnis nach Â§ 93 Abs. 1 SGB XII bezÃ¼glich der Schenkung des Grundbesitzes in D-Stadt durch schriftliche Anzeige Gebrauch gemacht. Die Ã□berleitung erfolge jeweils in der HÃ¶he der HÃ¤lfte der dem Beklagten bereits entstandenen Aufwendungen von insgesamt 14.819,40 â□¬ sowie der HÃ¤lfte der ab Januar 2019 entstehenden Aufwendungen von durchschnittlich monatlich 806,66 â□¬. Die Ã□berleitung sei geboten, weil auf andere Weise die Kosten der Betreuung von Frau G. ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht sichergestellt werden kÃ¶nne.

Hiergegen legten die KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 28. Februar 2019, eingegangen am selben Tage, Widerspruch ein: Das Nichtbestehen des behaupteten Ã□berleitungsanspruches sei offensichtlich. Es liege keine Schenkung vor.

Mit im Wesentlichen gleichlautenden Widerspruchsbescheiden vom 17. April 2019 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Bei der Ã□bertragung des genannten Grundbesitzes handele es sich um eine gemischte

Schenkung im Sinne des Â§ 516 BGB. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Geltendmachung eines Herausgabeanspruches nach Â§ 528 Abs. 1 BGB durch Frau D. G. lÃ¤gen vor, weil diese nicht in der Lage sei, die Kosten ihrer Heimunterbringung selbst zu begleichen und Sozialhilfe in Anspruch nehmen mÃ¼sse. Insoweit sei sie nicht in der Lage, fÃ¼r ihren Lebensunterhalt zu sorgen. FÃ¼r die RechtmÃ¤Ãigkeit des Ãberleitungsbescheides reiche es aus, wenn ein Anspruch auf Herausgabe des verschenkten VermÃ¶gens nicht offensichtlich ausgeschlossen sei. Die Ãberleitungsnorm des Â§ 93 SGB XII beinhalte eine Ermessensentscheidung. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung habe der Beklagte eine InteressenabwÃ¤gung vorgenommen. Die Interessen der WiderspruchsfÃ¼hrer seien mit dem Ã¶ffentlichen Interesse am Nachrang der Sozialhilfe abzuwÃ¤gen. Besondere UmstÃ¤nde, die dazu fÃ¼hren wÃ¼rden, von der Ãberleitung des Herausgabeanspruchs abzusehen, seien nicht konkret belegt worden.

Der Widerspruchsbescheid ist dem BevollmÃ¤chtigten am 26. April 2019 zugestellt worden.

Die KlÃ¤ger haben am Montag, den 27. Mai 2019 Klage erhoben.

Erstinstanzlich haben sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und wiederholt und vertieft, es bestehe bereits kein RÃ¼ckforderungsanspruch seitens der Frau G. gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern nach Â§ 528 BGB, der auf den Beklagten Ã¼bergeleitet werden kÃ¶nne. Es bestehe eine Vereinbarung vom 15. Mai 1994 zwischen dem Ehepaar G. und den beiden KlÃ¤gern, darin sei unter anderem festgehalten worden, dass die Mutter der beiden KlÃ¤ger auf ihr Erbrecht bezÃ¼glich des GrundstÃ¼ckes verzichte, weil die beiden KlÃ¤ger sich verpflichtet hÃ¤tten, die GroÃeltern zu pflegen, und deswegen unentgeltlich das Eigentum Ã¼bertragen bekommen sollten. Diese Vereinbarung sei Rechtsgrund fÃ¼r die Ãbertragung des Grundbesitzes im Jahr 2006 gewesen. Es handele sich mithin nicht um eine Schenkung.

Der Beklagte hat vorgetragen, die BedÃ¼rftigkeit der HilfeempfÃ¤ngerin habe innerhalb der Zehn-Jahres-Frist des Â§ 529 Abs. 1 BGB gelegen. BedÃ¼rftigkeit habe bereits vor dem 1. November 2016 vorgelegen. Die HilfebedÃ¼rftige sei bereits zuvor nicht in der Lage gewesen, die Heimkosten komplett aus ihrem eigenen Einkommen/VermÃ¶gen zu zahlen. Sie habe daher bereits seit August 2012 regelmÃ¤Ãig Zahlungen der KlÃ¤ger erhalten. Aus dem vorgelegten Einzelengagement der Volksbank H. eG mit Stand 1. Januar 2015 gehe hervor, dass zumindest bereits zu diesem Zeitpunkt BedÃ¼rftigkeit vorgelegen habe. Bei der Ãbertragung des GrundstÃ¼cks habe es sich zudem um eine Schenkung gehandelt. In der Vertragsurkunde sei keine Gegenleistung erwÃ¤hnt. Es sei auch keine Bezugnahme auf die Vereinbarung aus dem Jahr 1994 erfolgt.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 29. Juni 2021 abgewiesen. Die zulÃ¤ssige Berufung sei nicht begrÃ¼ndet. Die Bescheide vom 25. Januar 2019 und 19. Februar 2019 sowie der Widerspruchsbescheid vom 17. April 2019 erwiesen sich als rechtmÃ¤Ãig und verletzten die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten. GemÃ¤Ã Â§

93 Abs. 2 SGB XII kÃ¶nne der LeistungstrÃ¤ger durch schriftliche Anzeige die AnsprÃ¼che des Leistungsberechtigten gegen Dritte auf sich Ã¼berleiten. Die RechtmÃ¤Ãigkeit der Ãberleitungsanzeige hÃ¤nge nicht davon ab, ob der behauptete bÃ¼rgerlich-rechtliche Anspruch Ã¼berhaupt und in der geltend gemachten HÃ¶he bestehe. Eine Aufhebung der Ãberleitungsanzeige wegen Fehlern, die den Ã¼bergeleiteten Anspruch betreffen, komme nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn der Ã¼bergeleitete Anspruch nach dem materiellen Recht offensichtlich ausgeschlossen sei (Fall der sogenannten Negativevidenz).Â

Zivilrechtliche AnsprÃ¼che schieden hier nicht offensichtlich aus. Die Schlussfolgerung des Beklagten, RÃ¼ckabwicklungsansprÃ¼che kÃ¶nnten vorliegen, sei nicht von der Hand zu weisen. Es kÃ¶nnen AnsprÃ¼che aus Schenkungsrecht (oder ggf. aus Bereicherungsrecht) vorliegen. Dies ergebe sich daraus, dass Frau G. im Jahr 2006 den KlÃ¤gern im Rahmen eines Erbauseinandersetzungsvertrages die Ãbertragung des Miteigentumsanteils und Erbanteils an dem HausgrundstÃ¼ck D-StraÃe sowie mehrerer unbebauter GrundstÃ¼cke zugewandt habe. In beiden FÃ¤llen kÃ¶nnten Frau G. mÃ¶glicherweise RÃ¼ckabwicklungsansprÃ¼che erwachsen. Soweit zivilrechtliche SchenkungsrÃ¼ckforderungsansprÃ¼che nach Â§ 528 BGB (RÃ¼ckforderung wegen Verarmung des Schenkers) zu prÃ¼fen seien, seien AusschlussgrÃ¼nde nach Â§ 534 BGB (keine RÃ¼ckforderung bei Pflicht- und Anstandsschenkungen) oder Â§ 529 BGB (weiterer Ausschluss des RÃ¼ckforderungsanspruchs) nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass es nicht darauf ankomme, dass im Zeitpunkt der Antragstellung (1. Januar 2017) der begehrten Sozialleistung zehn Jahre seit der Schenkung verstrichen seien (29. Juni 2006), wenn die BedÃ¼rftigkeit des Schenkers nachweislich bereits innerhalb der Zehn-Jahres-Frist tatsÃ¤chlich eingetreten sei (Hinweis auf Weber in: Beck OK SozR Â§ 93 SGB XII Rn. 83). Denn so kÃ¶nnte der Beschenkte es selbst beeinflussen, den voraussichtlichen Bedarf des Schenkers bis zum Erreichen der Zehn-Jahres-Frist vorauszubezahlen und sich so gewissermaÃen â rettenâ . Dies wiederum wÃ¼rde Sinn und Zweck der Regelung des Â§ 528 BGB, dass der Schenker â durch seine Freigiebigkeit nicht der Gefahr des wirtschaftlichen Ruins ausgesetzt sein sollâ (Hinweis auf MÃ¼KoBGB/Koch Â§ 528 BGB Rn. 1) konterkarieren. Nach dem unwidersprochenen Vortrag des Beklagten im Schriftsatz vom 17. Juli 2019 sowie nach Aktenlage ist mithin von einer BedÃ¼rftigkeit bereits seit Anfang Januar 2015 auszugehen. Ermessensfehler des Beklagten bei der Entscheidung Ã¼ber die Ãberleitung seien nicht zu erkennen. Soweit die KlÃ¤ger vortrÃ¼gen, dass die mit dem EigentumsÃ¼bergang verbundenen Belastungen fÃ¼r sie keinen Wert mehr gehabt hÃ¤tten, so dass Unentgeltlichkeit ausgeschlossen sei, folge das Gericht dem nicht. UnabhÃ¤ngig vom fehlenden Nachweis dieses Vortrags sei dies nÃ¤mlich fÃ¼r den tatsÃ¤chlich eingetretenen Wertzuwachs durch Ãbernahme der Immobilien unerheblich. Die vorgebrachten Einwendungen betrÃ¤fen das zivilrechtliche Verfahren, ohne dass daraus erkennbar wÃ¼rde, dass der Ã¼bergeleitete Anspruch nach materiellem Recht offensichtlich ausgeschlossen sei und [dass] deshalb das Ziel der Ãberleitung, den Nachrang der Sozialleistung wiederherzustellen, offensichtlich nicht verwirklicht werden kÃ¶nnte.
Das Urteil ist dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger am 19. August 2021 zugestellt worden.

Die hiergegen gerichtete Berufung der KlÃ¤ger ist am 16. September 2021 bei dem Hessischen Landessozialgericht eingegangen.

Die KlÃ¤ger tragen vor, die Ãberleitungsanzeige sei aufzuheben, da der Ã¼bergeleitete Anspruch nach materiellem Recht offensichtlich ausgeschlossen sei. Bis zum Einzug der Frau G. in das Alten- und Pflegeheim âHaus K.â im Januar 2012 hÃ¤tten die KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich Pflegeleistungen zu Ihren Gunsten sowie zuvor auch fÃ¼r deren bereits 2006 verstorbenen Ehemann erbracht. Angesichts dieser UmstÃ¤nde sei evident, dass es sich bei der Ãbertragung der Eigentumsanteile nicht um eine unentgeltliche Zuwendung und damit nicht um eine Schenkung gehandelt habe. Ebenso evident sei es, dass selbst bei einer Schenkung der RÃ¼ckgewÃ¤hranspruch nach Â§ 529 Abs. 1 BGB ausgeschlossen wÃ¤re. Bis zum Oktober 2016 seien die Kosten fÃ¼r ihre Betreuung aus ihren eigenen Mitteln getragen worden, wenn auch die Zahlungen durch die KlÃ¤ger vorgenommen worden sei. Erst ab November 2016 sei Sozialhilfe notwendig geworden. Erst im November 2016 sei erkennbar BedÃ¼rftigkeit eingetreten. Damit seien mehr als 10 Jahre verstrichen gewesen. Dieser auf den ersten Blick erkennbar und mithin evident.Â

Die KlÃ¤ger beantragen,
unter AbÃ¤nderung des Urteils des Sozialgerichts GieÃen die Bescheide des Beklagten vom 25. Januar 2019 und 19. Februar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. April 2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er trÃ¤gt vor, die KlÃ¤ger hÃ¤tten mit Erbauseinandersetzungsvertrages vom 13. April 2006 und Eintragung ins Grundbuch am 29. Juni 2006 Eigentumsanteile an GrundstÃ¼cken im Wert von 120.000 â¬ erhalten. In einer Vereinbarung vom 15. April 1994 sei geregelt worden, dass die KlÃ¤ger die HilfeempfÃ¤ngerin im Bedarfsfall pflegen wÃ¼rden. Im Erbauseinandersetzungsvertrag finde die Vereinbarung vom 15. April 1994 allerdings keine ErwÃ¤hnung. Es gebe keine Vereinbarung, dass die EigentumsÃ¼bertragung an eine Bedingung wie Pflege oder finanzielle UnterstÃ¼tzung geknÃ¼pft gewesen sei. Bis heute sei seitens der KlÃ¤ger weder dargelegt, ab wann eine Pflege der HilfeempfÃ¤ngerin erfolgt sei, noch in welchem Umfang. Dem SchenkungsrÃ¼ckforderungsanspruch stehe nicht der Ausschlussgrund aus Â§ 529 Abs. 1 BGB entgegen. Der Erbauseinandersetzungsvertrag sei am 13. April 2006 geschlossen worden, die Grundbucheintragung sei am 29. Juni 2006 erfolgt. Bereits ab August 2012 habe die HilfeempfÃ¤ngerin ihre Kosten zur Heimpflege nicht mehr selbst decken kÃ¶nnen. Ausweislich des Schreibens der KlÃ¤ger vom 7. Februar 2017 und den vorgelegten KontoauszÃ¼gen sei die HilfeempfÃ¤ngerin seit dem 10. August 2012 auf regelmÃ¤Ãige Zahlung der KlÃ¤ger angewiesen gewesen, um ihre Heimpflegekosten zu decken. Zu diesem Zeitpunkt seien noch keine 10 Jahre verstrichen gewesen; andernfalls kÃ¶nnten die Beschenkten es selbst beeinflussen, den Bedarf des HilfebedÃ¼rftigen Voraus zu bezahlen, um einen SchenkungsrÃ¼ckforderungsanspruch zu umgehen.

Der Berichterstatter hat die Beteiligten mit HinweisverfÃ¼gung vom 31. Januar 2022 auf die fehlerhafte kostenrechtliche Behandlung in der ersten Instanz sowie hinsichtlich der Negativevidenz auf die Bedeutung der Indizien fÃ¼r eine frÃ¼here BedÃ¼rftigkeit der HilfeempfÃ¤ngerin hinsichtlich der Zehn-Jahres-Frist hingewiesen. Mit VerfÃ¼gung vom 10. Oktober 2022 hat der Berichterstatter eine Frist nach Â§ 106a Sozialgerichtsgesetz (SGG) gesetzt und zur Entscheidung nach Â§ 153 Abs. 4 SGG angehÃ¶rt. Mit VerfÃ¼gung vom 14. September 2023 hat der Berichterstatter zum Streitwert angehÃ¶rt und eine RÃ¼cknahme im Hinblick auf die Verfahrenskosten angeregt.

II.

Der Senat konnte nach AnhÃ¶rung durch Beschluss nach Â§ 153 Abs. 4 SGG entscheiden.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet, da die zulÃ¤ssige Klage unbegrÃ¼ndet ist.

Die Bescheide vom 25. Januar 2019 und 19. Februar 2019 sowie der Widerspruchsbescheid vom 17. April 2019 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten.

Die Bescheide sind formell rechtmÃ¤Ãig; insbesondere sind sie hinreichend bestimmt. Durch die grundbuchmÃ¤Ãige Bezeichnung der der Schenkung zugrundeliegende Hof- und GebÃ¤udeflÃ¤che in D-Stadt und die Bezugnahme auf den SchÃ¤tzwert von 110.000 â¬ wird in hinreichender Weise deutlich, dass jeweils nur der Anspruch aus Â§ 528 BGB bezÃ¼glich dieses GrundstÃ¼cks Ã¼bergeleitet wird. Hinreichend deutlich wird auch, dass die Ãberleitung jeweils in HÃ¶he der HÃ¤lfte der bisher erbrachten und kÃ¼nftig zu erbringenden Sozialleistungen erfolgt. Eine genauere Bezifferung des Anspruchs und der geleisteten Sozialhilfe ist nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der Ãberleitung die Leistung noch nicht abgeschlossen ist (vgl. Conradis in: Bieritz-Harder u.a., LPK-SGB XII, 12. Aufl. 2020, Â§ 93 Rn. 40f. m.w.N.).

Die Bescheide sind auch materiell rechtmÃ¤Ãig.

Die RechtmÃ¤Ãigkeit der Ãberleitungsanzeige nach Â§ 93 SGB XII setzt nicht voraus, dass der Ã¼bergeleitete Anspruch tatsÃ¤chlich besteht. Die Ãberleitungsanzeige hat lediglich zum Ziel, einen GlÃ¤ubigerwechsel herbeizufÃ¼hren. Die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Ã¼bergeleiteten Anspruchs ist dagegen einer KlÃ¤rung im dafÃ¼r vorgesehenen Zivilrechtsweg vorbehalten. Etwas Anderes gilt allerdings dann, wenn der Ã¼bergeleitete Anspruch offensichtlich ausgeschlossen ist (sog. Negativevidenz). Eine in diesem Fall dennoch erlassene, erkennbar sinnlose Ãberleitungsanzeige ist rechtswidrig (Senatsurteil vom 25. April 2012 â L 4 SO 207/11 â, Rn. 19, juris m.w.N.).

Hiernach ist es nicht fernliegend, aufgrund der Vertragsgestaltung der

Erbauseinandersetzung von einem Anspruch nach Â§ 528 Abs. 1 BGB auszugehen. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger ist eine schenkungsrechtliche WÃ¼rdigung des Sachverhalts nicht wegen einer 1994 geregelten Gegenleistung ausgeschlossen.

Es ist vielmehr plausibel, im Erbauseinandersetzungs- und Ãbergabevertrag vom 13. April 2006 teilweise eine Schenkung zu erblickten. Der vorgelegte Vertrag vom 15. Mai 1994 (Bl. 147 VA) dÃ¼rfte mitbestimmendes Motiv fÃ¼r diese Schenkung gewesen sein. Eine gewollte synallagmatische VerknÃ¼pfung ist fÃ¼r den Senat aber keineswegs offensichtlich. Wie der Beklagte zutreffend festgestellt hat, wird die Vereinbarung aus dem Jahr 1994 im Vertrag vom 2006 nicht erwÃ¤hnt, obwohl der letztgenannte Vertrag gerade ersichtlich den Zweck hatte, die Erbauseinandersetzung umfassend vorab zu regeln. WÃ¤re eine Einbeziehung der Vereinbarung aus dem Jahr 1994 in der Weise gewollt gewesen, dass dortige Verpflichtungen der KlÃ¤ger als Gegenleistungen fÃ¼r den GrundstÃ¼ckserwerb gleichsam âangerechnetâ werden wÃ¼rden, hÃ¤tte sich bei der gewÃ¤hlten Vertragsgestaltung fÃ¼r die Beteiligten das Risiko einer Formnichtigkeit (Â§ 313 BGB a.F. bzw. Â§ 311b BGB) ergeben. Denn dann wÃ¤re eine Regelung, die aufgrund des Vertrages aus dem Jahr 1994 erbrachten Leistungen als Gegenleistung anzusehen, nicht notariell beurkundet worden, obwohl sie nach der Behauptung der KlÃ¤ger als Gegenleistung fÃ¼r die formbedÃ¼rftige GrundstÃ¼cksÃ¼bertragung anzusehen gewesen wÃ¤re. Es ist daher nicht naheliegend, dass der Notar die 2006 gewÃ¤hlte Vertragsgestaltung ohne entsprechende Gegenleistung vorgeschlagen hÃ¤tte, wenn eine âAufrechnungâ o.Ã¤. mit den aufgrund des Vertrages von 1994 von den KlÃ¤gern erbrachten Aufwendungen und der geleisteten Pflege wirklich schuldrechtlich verbindlich gewollt gewesen wÃ¤re.

Der Senat sieht auch nicht einen Ablauf der Zehn-Jahres-Frist des Â§ 529 BGB offensichtlich als gegeben an. Insoweit teilt der Senat die Rechtsauffassung des Sozialgerichts. FÃ¼r den Eintritt der BedÃ¼rftigkeit beim Schenker innerhalb der Zehn-Jahres-Frist des Â§ 529 Abs. 1 BGB genÃ¼gt es nicht, wenn vor Ablauf dieser Frist die UmstÃ¤nde eingetreten sind, aus denen sich (frÃ¼her oder spÃ¤ter) eine ErschÃ¶pfung des VermÃ¶gens des Schenkers ergeben kann oder voraussichtlich ergeben wird; es ist vielmehr erforderlich, dass die ErschÃ¶pfung des VermÃ¶gens innerhalb der Frist bereits eingetreten ist (BGH, Urteil vom 26. Oktober 1999 â X ZR 69/97, NJW 2000, 728). Es kommt fÃ¼r die BedÃ¼rftigkeit mithin auf die objektive Einkommens- und VermÃ¶genssituation an; d.h. aber auch, dass es nicht darauf ankommt, ob der Schenker tatsÃ¤chlich Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nimmt. Daher ist die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen nur ein Indiz und es ist durchaus mÃ¶glich, dass trotz fehlenden Leistungsbezuges innerhalb von zehn Jahren gleichwohl die BedÃ¼rftigkeit i.S.d. Â§ 529 Abs. 1 2. Var. BGB bereits vor Ablauf von zehn Jahren eingetreten ist. Daher stehen aus GrÃ¼nden der BedÃ¼rftigkeit erfolgte Zahlungen der KlÃ¤ger an ihre GroÃmutter der Annahme des Eintritts der BedÃ¼rftigkeit nicht von vornherein entgegen. Ãbernehmen die Beschenkten bis zum Ablauf der Zehn-Jahres-Frist etwa die Pflegeleistungen und stellen erst nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist einen Antrag auf Sozialleistungen, so ist die Frist nicht verstrichen; die Beschenkten sind lediglich in

Vorleistung getreten (BeckOK-SozR/Weber, Â§ 93 Rn. 83.1. (Stand 1. Juni 2023). Andernfalls hÃ¤tte es der Beschenkte in der Hand, den voraussichtlichen Bedarf des Schenkers bis zum Erreichen der Zehn-Jahres-Frist vorauszubezahlen, und dadurch den Restwert zu retten, worauf auch das Sozialgericht zutreffend hingewiesen hat.

Es gibt hinreichende Indizien fÃ¼r eine derartige Situation, die der Negativevidenz entgegenstehen. Die KlÃ¤ger selbst haben angegeben, ab 10. August 2012 Zahlungen auf die Pflegekosten geleistet zu haben. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger geht aus der vorgelegten Aufstellung (Bl. 66 VA) nicht hervor, dass dies Mittel der GroÃmutter seien, die nur sie gezahlt hÃ¤tten. Die KlÃ¤ger verweisen dort vielmehr auf RÃ¼cklagen aus einer Schenkung des GroÃvaters, die als solche dem VermÃ¶gen der KlÃ¤ger zuzurechnen sein dÃ¼rften. Das â€Einzelengagementâ€ Stand 1. Januar 2015 der Volksbank H. eG weist zudem ein Saldo zweier Konten von insgesamt 2.432 â¬ aus, das unterhalb der sozialhilferechtlichen VermÃ¶gensfreigrenze liegt. Eine ergÃ¤nzende BerufungsbegrÃ¼ndung hierzu, aus der sich infolge einer Klarstellung eine Negativevidenz ergeben kÃ¶nnte, ist unterblieben.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen der materiellen RechtmÃ¤Ãigkeit der Bescheide wird auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des sozialgerichtlichen Urteils verwiesen (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 und Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Klagen verpflichteter Dritter gegen eine Ãberleitungsanzeige unterliegen der Gerichtskostenpflicht nach Â§ 197a SGG (Armbruster in: jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 93 SGB XII (Stand: 05.12.2022) Rn. 188 m.w.N.). Hinsichtlich der fehlerhaften Kostenentscheidung des Sozialgerichts steht der Grundsatz der reformatio in peius einer Korrektur zu Lasten der alleinigen BerufungsklÃ¤ger nicht entgegen (stRspr des Bundessozialgerichts, vgl. fÃ¼r die Revision zuletzt BSG, Urteil vom 21. Oktober 2020 â B 13 R 19/19 R â, juris Rn. 41).

RevisionszulassungsgrÃ¼nde sind nicht ersichtlich.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Im Falle der Bezifferung des Ã¼bergegangenen Anspruchs ist nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Senats ein Abschlag vorzunehmen, da die Ãberleitung nach Â§ 93 SGB XII lediglich einen Wechsel der GlÃ¤ubigerstellung bewirkt und nicht feststeht, dass der Anspruch auch tatsÃ¤chlich Ã¼berhaupt oder in der konkret angegebenen HÃ¶he besteht. Der Senat bemisst den Streitwert grundsÃ¤tzlich mit der HÃ¤lfte der bezifferten AnspruchshÃ¶he (vgl. Senatsbeschluss vom 23. Januar 2018 â L 4 SO 175/17 B â, juris) und orientiert sich im vorliegenden Fall an der vom Beklagten in Bezug genommenen SchÃ¤tzung des GrundstÃ¼ckswertes. Die Streitwerte der Klagen waren zu addieren (Â§ 39 GKG), die Beklagte hat jeweils die HÃ¤lfte des Anspruches gegen die beiden KlÃ¤ger auf sich Ã¼bergeleitet. Ein weiterer Abschlag ist nicht vor dem Hintergrund des Lebensalters der HilfebedÃ¼rftigen oder der Summe der bislang erbrachten Leistungen vorzunehmen, denn letztere bezifferte der Beklagte im Oktober 2021 bereits mit

42.951,33 â¬ (Bl. 212 VA).
Â

Erstellt am: 20.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024